



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom 20. Dezember 2011
in Vollzug ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

| | Artikel | | Artikel |
|--------------------------------------------|---------|-----------------------------------|---------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | | III. Gebühren | |
| Geltungsbereich..... | 1 | Gebührenrahmen | 19 |
| Zweck | 2 | | |
| Parkfelder | 3 | IV. Spezialfinanzierung | |
| | | Grundsatz..... | 20 |
| II. Parkplatzbewirtschaftung | | Einnahmen | 21 |
| 1. Parkgaragen und Parkhäuser..... | 4 | Verwendung der Einnahmen | 22 |
| 2. Bewirtschaftete Parkplätze | 5 | Ausgleichskonto | 23 |
| 3. Blaue Zone | 6 | Verzinsung | 24 |
| 4. Erweiterte Blaue Zone | 7 | Zuständigkeit | 25 |
| a) Bewilligung für längeres Parkieren..... | 8 | | |
| aa) Anwohnende | 9 | V. Vollzug | |
| bb) Pendlerinnen und Pendler | 10 | Stadtrat..... | 26 |
| cc) Besuchende | 11 | | |
| dd) Einschränkung der Privilegierung . | 12 | VI. Schlussbestimmungen | |
| b) Umfang der Bewilligung | 13 | Aufhebung bisherigen Rechts | 27 |
| c) Nachweis der Bewilligung | 14 | Änderung bisherigen Rechts | 28 |
| d) Gebührenpflicht..... | 15 | Referendum und Vollzug..... | 29 |
| 4. Übrige Parkplätze | 16 | | |
| 5. Polizeiliche Sonderregelung | 17 | | |
| 6. Sonderbewilligung | 18 | | |

Der Stadtrat der Stadt Rorschach erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹, Art. 20 ff. Strassengesetz², Art. 19 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden³ und Art. 35 der Gemeindeordnung der Stadt Rorschach⁴, als Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund⁵:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlichem Grund sowie die Spezialfinanzierung Parkieren.

Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Stadt von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2

Zweck

Das Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 auf öffentlichem Grund kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Das öffentliche Interesse richtet sich nach den Bedürfnissen des Wohnens in der Stadt und der Stadt als Wirtschafts- und Tourismusstandort sowie der Spezialfinanzierung Parkieren.

Art. 3

Parkfelder

Parkfelder dürfen nur von Fahrzeugen benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind⁶.

¹ sGS 151.2, abgekürzt GG

² sGS 731.2, abgekürzt StrG

³ sGS 151.53

⁴ Gemeindeordnung vom 29. März 2011

⁵ Vom Stadtrat erlassen am 7. November 2011, nach unbenutztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. Dezember 2011, in Vollzug ab 1. Januar 2012.

⁶ Art. 79 Abs. 1bis und 1ter Signalisationsverordnung (SR 741.21, abgekürzt SSV)

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 4

1. *Parkgaragen und Parkhäuser* Parkgaragen und Parkhäuser gemäss Art. 1 werden mittels Parkuhren, Ticketsystem oder dergleichen bewirtschaftet. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Art. 5

2. *Bewirtschaftete Parkplätze* Parkplätze im Freien gemäss Art. 1 mit Bezug zum Stadtzentrum, zu privaten oder öffentlichen Einrichtungen sowie zur Bereitstellung des für den Wirtschaftsstandort und den Tourismus erforderlichen Parkplatzangebotes können mittels Parkuhren, Ticketsystem oder dergleichen bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Art. 6

3. *Blaue Zone* Parkplätze im Freien gemäss Art. 1 ohne Bezug zum Stadtzentrum können der Blauen Zone zugewiesen werden, um im Interesse der Anwohnenden oder im Interesse des Wirtschaftsstandortes das zeitlich unbeschränkte Parkieren zu vermeiden.

In der Blauen Zone richten sich die die Verwendung der Parkscheibe und die Dauer des Parkierens nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes.⁷

Gilt die zeitliche Beschränkung auch sonntags und an Feiertagen oder wird von der Regelparkdauer abgewichen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.⁸

Art. 7

4. *Erweiterte Blaue Zone* Parkplätze im Freien gemäss Art. 1 in Quartieren ohne Bezug zum Stadtzentrum können der Erweiterten Blauen Zone zugewiesen werden, um das Parkieren im Interesse der Anwohnenden oder im Interesse des Wirtschaftsstandortes zeitlich zu regeln.

Die Erweiterte Blaue Zone wird in Sektoren eingeteilt. Personen mit einer besonderen Bewilligung nach Art. 8 ff sind berechtigt, im darin bestimmten Sektor zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

⁷ Art. 48 Abs. 2 SSV

⁸ Art. 48 Abs. 2 SSV

Soweit die Erweiterte Blaue Zone nicht durch die besonderen Bestimmungen von Art. 8 ff. geregelt wird, gelten die Regeln für die Blaue Zone.

Art. 8

- a) *Bewilligung für längeres Parkieren* Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die nach dem Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz geltende Dauer hinaus bedarf der Bewilligung.

Bewilligungen werden an Anwohnende, Besuchende sowie Pendlerinnen und Pendler abgegeben.

Art. 9

- aa) *Anwohnende* An Anwohnende werden Monats- oder Jahresbewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren im betreffenden Sektor der Erweiterten Blauen Zone abgegeben.

Als Anwohnende gelten Fahrzeughaltende, die im betreffenden Sektor der Erweiterten Blauen Zone wohnen. Ihnen gleichgestellt sind dort wohnende Fahrzeugführende, die ein Fahrzeug gemäss Art. 1 wie ein Halter nutzen.

Den Anwohnenden gleichgestellt sind geschäftsführende Personen eines Betriebes, der seinen Standort im betreffenden Sektor der Erweiterten Blauen Zone hat. Pro berechtigten Betrieb wird höchstens eine Bewilligung ausgestellt.

Art. 10

- bb) *Pendlerinnen und Pendler* An Pendlerinnen und Pendler werden Monats- oder Jahresbewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren im betreffenden Sektor der Erweiterten Blauen Zone abgegeben.

Als Pendlerinnen und Pendler gelten fahrzeugführende Personen, die nicht im betreffenden Sektor der Erweiterten Blauen Zone wohnen, aber in Rorschach ihren Arbeitsort haben.

Art. 11

- cc) *Besuchende* An Besuchende werden Tagesbewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren im betreffenden Sektor der Erweiterten Blauen Zone abgegeben.

Art. 12

- dd) *Einschränkung der Privilegierung* Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, kann die Abgabe von Bewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Gebieten der Erweiterten Blauen Zone auf Anwohnende und allenfalls deren Besuchende eingeschränkt werden.

Art. 13

- b) *Umfang der Bewilligung* Die Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren gilt für den darin bezeichneten Sektor der Erweiterten Blauen Zone. Sie verschafft keinen Anspruch auf ein reserviertes Parkfeld.

Art. 14

- c) *Nachweis der Bewilligung* Die Bewilligung für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone ist im Fahrzeug hinter der Frontscheibe sichtbar anzubringen.

Art. 15

- d) *Gebührenpflicht* Die Bewilligung für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben.

Art. 16

4. *Übrige Parkplätze* Parkplätze im Freien gemäss Art. 1 ohne Bezug zum Stadtzentrum, die nicht der Blauen Zone oder der Erweiterten Blauen Zone zugeordnet sind, werden nicht bewirtschaftet.

Art. 17

5. *Polizeiliche Sonderregelung* Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen, Parkgaragen, Parkhäusern und Parkplätzen im Freien in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

In besonderen Fällen kann vorübergehend eine von der ordentlichen Strassensignalisation und -markierung abweichende Anordnung der Parkfelder oder Beschränkung der Parkierzeit festgelegt werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen können geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken verwendet werden.

In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen können Gebühren erhoben werden.

Art. 18

6. *Sonderbewilligung* Für Baustellen, Wohnungsumzüge und dergleichen werden Tagesbewilligungen für das Parkieren auf bewirtschafteten Parkplätzen im Freien sowie in der Blauen Zone und in der Erweiterten Blauen Zone abgegeben.

III. Gebühren

Art. 19

Gebühren

Der Stadtrat legt den Gebührentarif für die Bewirtschaftung von Parkgaragen, Parkhäusern und Parkplätzen auf öffentlichem Grund fest, wobei folgender Rahmen gilt:

1. Parkgaragen und Parkhäuser mit Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen:
 - von 8 Uhr bis 19 Uhr: Fr. 1.-- bis Fr. 2.50 pro Stunde;
 - von 19 Uhr bis 8 Uhr: Fr. --.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde.

Für das Parkieren von 19 Uhr bis 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kann anstelle der Stundengebühr eine reduzierte Pauschalgebühr festgelegt werden.

Für einzelne Anlagen können monatliche oder jährliche Dauerkarten zu einer reduzierten Pauschalgebühr abgegeben werden. Der Bedarf der öffentlichen Nutzung hat Vorrang.

2. Parkplätze im Freien mit Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen:
 - a) Parkplätze für leichte Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen:
 - bei Parkplätzen mit einer maximal zulässigen Parkierdauer von über 30 Minuten: Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- pro Stunde.
 - bei Kurzzeitparkplätzen bis 30 Minuten: maximal Fr. 1.50 pro Benützung;
 - bei Kurzzeitparkplätzen bis 15 Minuten: maximal Fr. 1.-- pro Benützung;

- bei Parkplätzen am Stadtrand oder mit Bezug zum öffentlichen Verkehr (Park and Ride): Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- pro Stunde, jedoch maximal Fr. 10.-- pro Tag.
- b) Parkplätze für schwere Motorfahrzeuge und weitere Fahrzeuge mit ähnlichen Ausmassen:
 - Fr. 1.-- bis Fr.6.-- pro Stunde.

Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich an Werktagen von 8 Uhr bis 19 Uhr. Der Stadtrat kann sie für einzelne Parkplätze auf Sonn- und Feiertage ausdehnen sowie zeitlich verlängern oder verkürzen.

Für einzelne Anlagen können monatliche oder jährliche Dauerkarten zu einer reduzierten Pauschalgebühr abgegeben werden. Der Bedarf der öffentlichen Nutzung hat Vorrang.

3. Erweiterte Blaue Zone:

- a) Bewilligung für Anwohnende: Fr. 20.-- bis Fr. 40.-- pro Monat;
- b) Bewilligung für Pendlerinnen und Pendler: Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- pro Monat;
- c) Bewilligung für Besuchende: Fr. 4.-- bis Fr. 8.-- pro Tag.

Der Stadtrat kann die Gebühren um maximal 5 Prozent reduzieren, wenn Jahreskarten anstelle von Monatskarten abgegeben werden.

- 4. Polizeiliche Sonderparkierregelung gemäss Art. 17: Maximal Fr. 10.-- pro Tag.
- 5. Sonderbewilligung gemäss Art. 18: Maximal Fr. 10.-- pro Tag.

IV. Finanzierung

Art. 20

Grundsatz

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird eine Spezialfinanzierung errichtet.

Art. 21*Einnahmen*

Der Spezialfinanzierung werden folgende Einnahmen gutgeschrieben:

- a) Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkgaragen, Parkhäusern und Parkplätzen auf öffentlichem Grund durch Parkuhren, Ticketsysteme und dergleichen;
- b) Gebühren für das Dauerparkieren in der Erweiterten Blauen Zone;
- c) Gebühren für polizeiliche Sonderparkierregelungen und Sonderbewilligungen;
- d) Bussenertrag aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- e) Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund⁹.

Art. 22*Verwendung der Einnahmen*

Die Einnahmen der Spezialfinanzierung werden zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:

- a) die Planungs-, Projektierungs-, Erstellungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Kapitalkosten für öffentlich benützbare
 - Parkgaragen und Parkhäuser, die der Stadt gehören oder an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist,
 - Parkplätze im Freien, die der Stadt gehören oder die sie von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung stellt,
 - Parkleitsysteme, Steuerungskonzepte und Massnahmen, die zur Verbesserung der Parkierungssituation beitragen;
- b) die Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die jährlich mit dem Voranschlag der Laufenden Rechnung der Stadt festzulegende Konzessionsabgabe an die Stadt für die Bereitstellung des für die Erstellung und den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen erforderlichen öffentlichen Grundes.

Art. 23*Ausgleichskonto*

Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, so werden die jährlichen Überschüsse in ein Ausgleichskonto gelegt, das der Deckung allfälliger Defizite der Spezialfinanzierung dient.

Das Ausgleichskonto kann vorübergehend bevorschusst werden.

⁹ Reglement über die Erstellung von Autoabstellplätzen und Kinderspielflächen vom 29. Juni 1981

Art. 24*Verzinsung*

Guthaben oder Vorschüsse des Ausgleichskontos werden verzinst.

Art. 25*Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach den allgemeinen Kompetenzbestimmungen der Gemeindeordnung.

V. Vollzug**Art. 26***Stadtrat*

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.

Bei der Festlegung der Erweiterten Blauen Zone und deren Einteilung in Sektoren berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zwecks dieses Reglements Handlungsbedarf besteht. Er teilt seine Absichten in geeigneter Weise mit und hört die betroffenen Quartiere an.

Art. 27*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Abgabe für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. Juli 1991 wird aufgehoben.

Art. 28*Änderung bisherigen Rechts*

Das Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 23. November 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Gemeindepolizeiliche Aufgaben

- lit. a Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Verkehrsregelung vor Ort;
- lit. b;

Art. 29

Referendum und Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach dem Ablauf des Referendumsverfahrens.